

Rahmenvereinbarung

zwischen

der Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendkultur e. V. (LAG)

und

der Behörde für Bildung und Sport (BBS)

über

die Zusammenarbeit an Ganztagschulen

Präambel:

Kulturelle Bildung hat eine positive Wirkung auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Vor dem Hintergrund eines erweiterten Bildungsbegriffs, der unterschiedlichste Bildungsprozesse zu einem Gesamtkonzept verbindet und/oder sie aufeinander bezieht, kommt besonders der Entwicklung von Ganztagschulen eine große Bedeutung zu.

Hamburg wird sein Ganztagsangebot an den Grundschulen und in der Sekundarstufe I ausbauen. Ein wichtiger Bestandteil des „Rahmenkonzeptes für Ganztagschulen in Hamburg“ ist die Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen.

Um die kulturelle Bildung zu stärken streben die Vertragspartner die Verbindung außerschulischer Kinder- und Jugendkulturangebote mit unterrichtlichen und ergänzenden Angeboten der Ganztagschule zu einem Gesamtkonzept Bildung an, innerhalb der Schule wie auch extern, z. B. in den Kultureinrichtungen selbst. Die Kooperation hat das Ziel, partnerschaftlich Verantwortung für eine ganzheitliche Bildung im kulturellen Sinne junger Menschen zu übernehmen und gemeinsam Wege zu entwickeln. Damit können Schülerinnen und Schüler in ihren Wahrnehmungs- und Ausdrucksmöglichkeiten sowie in ihrer Sozialisation und Persönlichkeitsentwicklung gefördert und gestärkt werden. Für die Umsetzung dieses gemeinsamen Willens schließen die LAG und die BBS die folgende Rahmenvereinbarung:

1. Diese Vereinbarung bildet den Rahmen für die Zusammenarbeit der Ganztagschulen mit den Mitgliedern der LAG (außerschulische Kooperationspartner), insbesondere für den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen. Ziel ist es, an Ganztagschulen ein qualifiziertes kulturelles Angebot zu etablieren.
2. Grundlage der Rahmenvereinbarung und der Zusammenarbeit vor Ort ist das „Rahmenkonzept für Ganztagschulen in Hamburg“ (Drucksache 18/525 vom 21.06.2004) sowie das „Rahmenkonzept Kinder- und Jugendkulturarbeit in Hamburg“ (Drucksache 18/649 vom 27.07.2004).
3. Die außerschulischen kulturellen Angebote sollten von qualifizierten Kräften (z. B. Kulturpädagogen, Pädagogen mit Zusatzqualifikation in kulturellen Fachrichtungen, Künstler mit pädagogischer Zusatzqualifikation oder Erfahrungen, nebenberufliche Kräfte mit kulturpädagogischer Zusatzqualifikation, Dipl.-Musikpädagogen) durchgeführt werden.

4. Die Vertragspartner empfehlen den Schulen und den LAG-Mitgliedern auf der Basis der Muster-Kooperationsvereinbarung (siehe Anlage) ihre Kooperation zu gestalten.
5. Die Angebote des außerschulischen Kooperationspartners stehen in organisatorischer Verantwortung und unter allgemeiner Aufsicht der Schule (schulische Veranstaltung). Die Dienst- und Fachaufsicht verbleibt beim jeweiligen außerschulischen Kooperationspartner. Das bereitgestellte Personal tritt in kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg. Der außerschulische Kooperationspartner ist dafür verantwortlich, dass die planmäßige Aufgabenerledigung sichergestellt wird. Sowohl der jeweilige konzeptionelle Rahmen als auch die fachlichen Standards der Angebote stehen in der Verantwortung der außerschulischen Kooperationspartner. Zur Beaufsichtigung und zur Verhütung von Unfällen (§ 31 Hamburgisches Schulgesetz) kann die jeweilige Schulleitung den außerschulischen Fachkräften Weisungen erteilen.
6. Die LAG und die BBS legen Wert auf qualitativ hochwertige kulturelle Bildungsangebote, die dem Qualitätsanspruch von Schule entsprechen und von Schülerinnen und Schülern nachgefragt werden. Die Ganztagschulen finanzieren aus den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln die vereinbarten Angebote. Um bestimmte, qualitativ hochwertige kulturelle Bildungsangebote zu finanzieren, können ggf. Mittel für Arbeitsgemeinschaften und Neigungskurse, Mittel nach der Richtlinie »Kompetenz Plus« sowie zusätzliche Projektgelder aus Wettbewerben und privaten Stiftungen eingeworben und verwandt werden. LAG und die BBS werden u. a. im Rahmen der Maßnahmen zur schulischen eigene und gemeinsame Qualitätssicherung und Evaluationsmaßnahmen vorsehen und sich gegenseitig dabei unterstützen. Es sollen Evaluationsmethoden eingesetzt werden, die auch die Schülerinnen und Schüler einbeziehen.
7. Die kulturellen Bildungsangebote werden als Bestandteil eines perspektivisch von der Schule zu erarbeitendem »Gesamtkonzeptes Bildung« verstanden, das nicht nur z. B. formelle Bildungskonzepte, sondern auch informelle und nicht-formelle ermöglicht, das die Grundbildung ebenso umfasst wie die Individualförderung und Experimentierfelder. Es sind Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für den kinder- und jugendkulturellen Bereich in Abstimmung mit der LAG vorgesehen, die die Schulen bei der Erarbeitung des »Gesamtkonzeptes Bildung« unterstützen werden. Außerdem sollen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen an der Schnittstelle »kulturelle Bildung – Schule« in gemeinsamen Veranstaltungen für Lehrkräfte und für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger außerschulischer kultureller Bildungsangebote veranstaltet werden.
8. Die LAG und die BBS stimmen jährlich den Fortschreibungsbedarf dieser Vereinbarung ab. Vereinbarungen für das neue Schuljahr werden spätestens bis zum 30. April des laufenden Schuljahres getroffen. Die Rahmenvereinbarung gilt weiter, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf des jeweiligen Schuljahres schriftlich gekündigt wird.

Hamburg, den

Norbert Rosenboom
stellv. Leiter des Amtes für Bildung
in der Behörde für Bildung und Sport

Yvonne Fietz
Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und
Jugendkultur e. V. (LAG)